

Fassung vom: 28.05.2024	Fassung vom 11.05.2025: Änderungen in roter Schrift , [...] = gelöscht, () = Kommentar
<p>Präambel</p> <p>Der StudierendenKonvent (kurz StuKo) ist die gewählte Vertretung der Studierendenschaft der Bauhaus- Universität Weimar und setzt sich paritätisch aus allen Fakultäten zusammen. Er vertritt die Studierendenschaft nach innen und außen und handelt verantwortungsvoll im Interesse der Student*innen.</p> <p>Aufgabe aller Statusgruppen der Universität ist es, Gegenwart und Zukunft der Universität mitzugestalten. Der StuKo versteht sich als gesellschaftlicher Ort, an dem die demokratische Kultur aktiv gelebt und weitergedacht wird. Er bietet Raum für Dialog, Verantwortungsübernahme und das Erlernen von partizipativen Prozessen.</p> <p>Die Geschäftsordnung des StuKo der Bauhaus-Universität Weimar soll eine Grundlage zur erfolgreichen Arbeit für die Vertretung der Studierendenschaft darstellen. Sie gibt Hilfestellung, Verantwortung zu übernehmen und regelt Grundlinien der auf Ehrenamt basierenden, studentischen Selbstverwaltung. Der StuKo fördert eine Kultur des Hinsehens, die auf einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander basiert. Er unterstützt die Studentinnen in der gestalterischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit sowie in dem Überwinden von Hürden im universitären Alltag.</p> <p>Fußnote:</p> <p>Entsprechend des Wortlautes des ThürHG muss bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form übernommen werden. Dies ist nicht im Sinne des StuKo. Außerhalb der Wiedergabe der Gesetzestexte werden oben genannte Hauptwörter mit „*“ gegendert.</p>	<p>Präambel</p> <p>Der StudierendenKonvent (kurz StuKo) ist die gewählte Vertretung der Studierendenschaft der Bauhaus- Universität Weimar und setzt sich paritätisch aus allen Fakultäten zusammen. Er vertritt die Studierendenschaft nach innen und außen und handelt verantwortungsvoll im Interesse der Student*innen.</p> <p>Aufgabe aller Statusgruppen der Universität ist es, Gegenwart und Zukunft der Universität mitzugestalten. Der StuKo versteht sich als gesellschaftlicher Ort, an dem die demokratische Kultur aktiv gelebt und weitergedacht wird. Er bietet Raum für Dialog, Verantwortungsübernahme und das Erlernen von partizipativen Prozessen.</p> <p>Die Geschäftsordnung des StuKo der Bauhaus-Universität Weimar soll eine Grundlage zur erfolgreichen Arbeit für die Vertretung der Studierendenschaft darstellen. Sie gibt Hilfestellung, Verantwortung zu übernehmen und regelt Grundlinien der auf Ehrenamt basierenden, studentischen Selbstverwaltung. Der StuKo fördert eine Kultur des Hinsehens, die auf einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander basiert. Er unterstützt die Studierenden in der gestalterischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit sowie in dem Überwinden von Hürden im universitären Alltag.</p>

<p>1. Aufgaben des Studierenden Konvent</p> <p>§ 1</p> <p>Zusammensetzung des StuKo</p> <p>(1) Der StuKo hat 16 stimmberechtigte Mitglieder, die sich paritätisch aus jeweils vier Mitgliedern der vier FachschaftsRäte zusammensetzen.</p>	<p>[...], (in Satzung §7 Abs. 11,12 und 14)</p>
<p>(2) Mit beratender Stimme gehören ihm zudem alle Beauftragten gemäß §3 an.</p>	<p>[...], (in Satzung §10 Abs. 2)</p>
<p>§ 2</p> <p>Rechte und Pflichten des StuKo</p> <p>(1) Die Mitglieder des StuKo repräsentieren die Stimme aller Student*Innen der BauhausUniversität Weimar. Sie üben ihr Ehrenamt nach bestem Wissen und Gewissen aus.</p>	<p>Kapitel 1 – Struktur des StuKo</p> <p>§ 1</p> <p>Rechte und Pflichten des StuKo</p> <p>(1) Die Mitglieder des StuKo repräsentieren die Stimme aller Studierenden der Bauhaus-Universität Weimar. Sie üben ihr Ehrenamt nach bestem Wissen und Gewissen aus.</p>
<p>(2) Die Mitglieder des StuKo nimmt folgende Aufgaben, entsprechend § 8 der Satzung der Studierendenschaft wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben fassen, die sich aus§ 4 der Satzung ergeben, • die Änderung der Satzung der verfassten Studierendenschaft sowie die Ergänzungsordnungen dieser Satzung und deren Änderung beschließen, • den Vorstand des StuKo wählen und über seine Entlastung zu entscheiden, • über die Einrichtung von Referaten zu befinden, die Referent*innen zu wählen und über deren Entlastung zu entscheiden, • die Vertreter*innen der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Organe und Gremien zu wählen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, • Urabstimmungen durchzuführen. 	<p>(2) Die Mitglieder des StuKo nehmen ihre Aufgaben entsprechend § 7 (3) der Satzung der Studierendenschaft wahr.</p> <p>[...]</p>
<p>(3) Das stimmberechtigte Mitglied soll sich selbstständig informieren und den stetigen Austausch zwischen dem StuKo und seinem Fachschaftsrat gewährleisten. Die Mitglieder sollten dazu regelmäßig ihr E-Mail-Postfach kontrollieren und bearbeiten. Zudem bringen sie Anträge ihres Fachschaftsrats mit ein.</p>	<p>(3) Die Mitglieder sollen sich selbstständig informieren und den stetigen Austausch zwischen dem StuKo, seinem Fachschaftsrat und der Studierendenschaft gewährleisten. Dazu sollen sie regelmäßig ihr E-Mail-Postfach kontrollieren und bearbeiten. Zudem bringen sie Anträge ihres Fachschaftsrats und der Studierendenschaft mit ein.</p>

<p>(4) Der StuKo ist ein Beschlussorgan. Anträge können von jedem Mitglied der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität mindestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich und beschlussreif an die Geschäftsführung eingereicht werden. Näheres regelt § 11.</p>	<p>(4) Der StuKo ist ein Beschlussorgan. Anträge können von jedem Mitglied der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität mindestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich und beschlussreif an die Geschäftsführung oder den Sprecher*innenrat eingereicht werden. Näheres regelt §10.</p>
<p>(5) Die Teilnahme an den Sitzungen sind für die StuKo-Mitgliedern verpflichtend. Ist es einem Mitglied nicht möglich teilzunehmen, so hat dieses sich bis zum Beginn der jeweiligen Sitzung bei der Geschäftsführung abzumelden. Der StuKo als Gesamtheit behält sich vor, bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben der Sitzungen das Mitglied zu verwarnen. Sollte das Mitglied nicht darauf reagieren oder weiterhin unentschuldigt nicht an den Sitzungen teilnehmen, so kann dieser, mit den Stimmen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, eine Anfrage an den jeweiligen FsR stellen, die ein neues Mitglied delegieren sollen.</p>	<p>(5) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die StuKo-Mitglieder verpflichtend. Ist es einem Mitglied nicht möglich teilzunehmen, so hat dieses sich bis zum Beginn der jeweiligen Sitzung bei der Geschäftsführung abzumelden. Der StuKo als Gesamtheit behält sich vor, bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben der Sitzungen das Mitglied zu verwarnen. Sollte das Mitglied nicht darauf reagieren oder weiterhin unentschuldigt nicht an den Sitzungen teilnehmen, so kann [...] mit den Stimmen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, eine Anfrage an den jeweiligen FsR gestellt werden, ein neues Mitglied zu delegieren.</p>
<p>§ 3</p> <p>Beauftragte des StuKo</p> <p>(1) Beauftragte des StuKo sind Einzelpersonen oder Personengruppen, die den StuKo bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Sie haben ihre Aufträge so wahrzunehmen, wie es die Maßgabe des StuKo bzw. der Student*Innenschaft erfordert. Beschlüsse des StuKo sind zu beachten. Beauftragte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Referent*innen des StuKo nach §5 - Unterstützer*innen aus den FachschaftsRäten, Arbeitsgruppen, o.ä. - die Geschäftsführung des StuKo nach §6 	<p>§ 2</p> <p>Wahlen von Beauftragte des StuKo</p> <p>[...], (in Satzung §10 Abs. 2)</p>
<p>(2) Abstimmungen zur Einsetzung von Beauftragten gemäß § 3.1 mit langfristigen oder bedeutenden Aufgaben erfolgen gemäß §12 Abstimmungen.</p>	<p>(1) Wahlen von Beauftragten sind Abstimmungen nach § 11, sie erfolgen geheim. Die Wahl ist auf gleichartigen Stimmzetteln durchzuführen. Die zu wählenden Personen sollen anwesend sein und sich vorstellen. Blockwahlen sind unzulässig. Wenn mehrere Kandidat*innen für denselben Platz zur Wahl stehen, ist gewählt, wer die Mehrheit der "Ja"-Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl im ersten Wahlgang erfolgt ein weiterer zwischen diesen Kandidat*innen. (nach §14 Abs. 1-6 alte Fassung)</p>
	<p>[...], (in Satzung §10 Abs. 2)</p>
<p>(3) Die Beauftragen gemäß § 3 Abs. 1 sind an die Beschlüsse des StuKo gebunden und ihm rechenschaftspflichtig.</p>	<p>[...], (in Satzung §10 Abs. 1)</p>
<p>(4) Die Beauftragung endet mit der Amtsunfähigkeit, dem Rücktritt, der Abwahl einer zwei-Dittel-Mehrheit aller Mitglieder, der Exmatrikulation oder dem Tod.</p>	<p>[...], (in Satzung §10 Abs. 2)</p>

<p>(5) Mit dem Ende des Auftrags wird über die Entlastung entschieden Dazu muss jeder Beauftragte schriftlich Rechenschaft ablegen. Über die Entlastung entscheiden die StuKo-Mitglieder. Das Ergebnis des Beschluss muss im Sitzungsprotokoll vermerkt werden.</p>	<p>[...], (in Satzung §10 Abs. 1)</p>
<p>§ 5 Referate des StuKo</p> <p>(1) Referent*Innen sind Beauftragte des StuKo gemäß § 3.</p>	<p>§ 3 Referate des StuKo</p> <p>[...], (in Satzung §12 Abs. 2)</p>
<p>(2) Ein Referat besteht aus einer*m oder mehreren Referent*innen. Nur Studierende der Bauhaus-Universität Weimar können Referent*innen des StuKo sein.</p>	<p>[...], (in Satzung §12 Abs. 4)</p>
<p>(3) Referent*Innen leiten und verantworten die Referate des StuKo. Bei Unterstützung durch Weitere ist der StuKo zu informieren.</p>	<p>[...], (in Satzung §12 Abs. 5)</p>
<p>(4) Jedes Referat soll einen Titel im Haushalt der Studierendenschaft erhalten.</p>	<p>[...]</p>
<p>(5) Die Referent*Innen können unter Maßgabe des § 8 Abs. 6 der Finanzordnung der Studierendenschaft auf die finanziellen Mittel des dem Referat zugewiesenen Budget zugreifen unter Maßgabe des § 8 Abs. 6 der Finanzordnung der Studierendenschaft.</p>	<p>(1) Die Referent*innen können unter Maßgabe des § 8 Abs 6 der Finanzordnung der Studierendenschaft auf die finanziellen Mittel des dem Referat zugewiesenen Budget zugreifen [...].</p>
	<p>(2) Den Student*innen der Bauhaus-Universität Weimar steht die Möglichkeit zur Mitarbeit und Partizipation in den Referaten offen. Die Referate sollen mit Kontakt- und Informationsdaten auf der M18-Webseite (www.m18.uni-weimar.de) zu finden sein. (nach §18 Abs. 5 alte Fassung)</p>
	<p>[...], (in Satzung §12 Abs. 8)</p>
	<p>(3) Die Studierendenschaft hat folgende Referate mit den zugeordneten Zuständigkeitsbereichen einzurichten: (nach §18 Abs. 3 alte Fassung)</p>
	<p>Referate der Selbstadministration Referat für Finanzen Das Referat ist verantwortlich für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung sowie die Erstellung des Jahresabschluss. Es unterstützt die Organe, Beauftragten und Initiativen der Studierendenschaft in Finanz- und Abrechnungsangelegenheiten. Das Referat kann eine Haushaltssperre verhängen und ist für den StuKo spendenzeichnungsberechtigt. Näheres regelt die Finanzordnung.</p>

	<p>Den Referent*innen für Finanzen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, die dem Arbeitsaufwand angemessen ist.</p> <p>Referat für Kulturveranstaltungen Das Referat kümmert sich um die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im kulturellen Rahmen für die Studierenden der Bauhaus-Universität Weimar. Es liefert Referenzen und Ansprechpartner für die technische Organisation, musikalische Bespielung o.ä.</p> <p>Haus-Referat Das Referat ist verantwortlich für die Einhaltung des Nutzungsvertrages für das „Haus der Studierenden“ in der Marienstraße 18. Es ist Ansprechpartner für alle Nutzer*innen. Das Referat beruft ein Plenum mindestens einmal im Semester ein. <i>(nach §18 Abs. 3 alte Fassung: Referat für Infrastruktur)</i></p> <p>Referat für digitale Infrastruktur Das Referat ist zuständig für alle Belange der digitalen Infrastruktur des StuKo, insbesondere die Computer und Drucker im Büro der Studierendenvertretung, Server, Verwaltung, Bearbeitung und Instandhaltung der Website, E-Mail-Adressen und Mailverteiler sowie wichtige Dienste für die Arbeit des StuKo. Das Referat ist Ansprechpartner zu den Gewährleistungsbereichen der Bauhaus-Universität Weimar (Kanzler*innenamt, SCC) und verantwortlich für alle Netzwerk-Anschlüsse in der M18 und somit für die Sicherheit der an das Uni-Netz angeschlossenen Computer im Aufgabenbereich des Referats. Darüber hinaus ist das Referat verpflichtet Initiativen auf Wunsch Ressourcen auf den Servern zur Verfügung zu stellen und bemüht sich um eine faire Verteilung der Ressourcen.</p> <p>Referat Mobilität (Ref.Mob) Das Referat verwaltet Lastenräder. Leihe, Instandhaltung, rechtliche Gewähr und Koordination der damit verbundenen Finanzen sind seine Aufgaben.</p>
	<p>Referate mit (hochschul-)politischer Ausrichtung</p> <p>Referat für Informationsverbreitung und Öffentlichkeitsarbeit Die Aufgabe des Referates ist es, den Informationsfluss zwischen der Studierendenschaft und ihren Organen herzustellen. Innerhalb des Referats kann die Stelle eines*r Pressesprechers*in für den StuKo besetzt werden. Der Posten wirkt als Unterstützung des Sprecher*innen Rat des StuKo gegenüber der Öffentlichkeit in dringenden Angelegenheiten. [...]</p> <p>Referat für Hochschulpolitik (HoPo) Das Referat hat die Aufgabe, die Interessen der Studierendenschaft in aktuellen hochschulpolitischen Angelegenheiten [...] zu vertreten und die Studierendenschaft einzubeziehen. In der Regel sollen die Mandate für die Vertretung der Hochschule in der Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) durch die Mitglieder des Referats HoPo wahrgenommen werden.</p> <p>Referat für politische Bildung (Pol.B)</p>

	<p>Das Referat hat die Aufgabe, der Studierendenschaft passive und aktive Angebote politischer Bildung zu machen. Bildungs- und Partizipationsangebote sollen insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen, Medienbeiträge oder Kooperationen geschaffen werden. Das Referat ist zuständig für studentische und hochschulpolitische Bildung, die gesellschaftliche und internationale Fragen einschließt.</p> <p>Referat Bauhaus Internationals Das Referat hat die Aufgabe, die Internationalität der Studierendenschaft zu fördern. Beziehungen zu Studierendenschaft anderer Länder sollen gepflegt werden, ebenso wie der Kontakt zum Zuständigen für Internationales der Hochschule, zum akademischen Auslandsamt, zum International Office und zu den Studierenden der Bauhaus-Universität Weimar, um die Belange ausländischer Studierender wahrzunehmen.</p> <p>Referat QueerYMR Das Referat QueerYMR richtet sich an LGBTQIA*-Personen, also an lesbische, schwule, bisexuelle, asexuelle, inter- und trans*-Personen, sowie all jene, die sich diesem Spektrum zugehörig fühlen, sich jedoch einer der vorherigen Kategorien nicht zuordnen können oder wollen (Q=Queer oder Questioning). Das Referat soll Raum geben für Austausch und Empowerment, politische Arbeit, sowie gemeinsame Freizeitgestaltung.</p> <p>Referat Awareness Das Referat verbreitet die Prinzipien der Awarenessarbeit innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere im Haus der Studierenden (M18). Das Referat fungiert als Bindeglied zwischen dem StuKo und der universitären Awarenessstruktur. In beratender Funktion kontrolliert das Referat Aktivitäten des StuKo auf das Befolgen der Prinzipien von Awarenessarbeit. Das Referat für Awareness bietet informelle und beratende Unterstützung für Studierendengruppen, die versuchen, Awarenessarbeit in ihren Strukturen zu verankern. Außerdem bietet es materielle Förderung bei der Umsetzung dieser.</p>
<p>§ 4</p> <p>Vorstand des StuKo</p> <p>(1) Der Vorstand des StudierendenKonvents ist nach § 3 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft ein eigenes Organ der Studierendenschaft.</p>	<p>§ 4</p> <p>Sprecher*innen Rat des StuKo</p> <p>[...], (in Satzung §8 Abs. 1)</p>
<p>(2) Der Vorstand des StuKo besteht möglichst aus jeweils einem Mitglied je Fakultät und wird gemäß Satzung der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar gebildet.</p>	<p>(1) Der Sprecher*innen Rat des StuKo gewährleistet die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des StuKo. Dies beinhaltet</p>

	<p>-die Erstellung einer vorläufigen Tagesordnung mit der Geschäftsführung, gegebenenfalls in Absprache mit der Sitzungsleitung -die Findung einer Sitzungsleitung aus den Reihen des StuKo Er koordiniert und betreut die (hochschul-)politisch ausgerichteten Referate und ist für diese verantwortlich. <i>(nach §4 Abs. 4 alte Fassung)</i></p>
<p>(3) Der Vorstand soll sich während der Vorlesungszeit einmal wöchentlich treffen. Während der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses kann von allen Mitgliedern der Studierendenschaft beim Vorstand angefragt und eingesehen werden.</p>	<p>[...], <i>(in Satzung §8 Abs. 2)</i></p>
<p>(4) Der Vorstand des StuKo gewährleistet die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des StuKo.</p>	<p>(2) Entscheidungen des Gremiums sind nur gültig, wenn mindestens zwei Mitglieder an ihnen mitwirken. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit, der auf „Ja“ und „Nein“ abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit der „Ja“ und „Nein“ Stimmen wird die Entscheidung durch den StuKo per Umlaufbeschluss oder in der darauffolgenden StuKo-Sitzung durch Abstimmung getroffen. <i>(nach §4 Abs. 6 alte Fassung)</i></p>
<p>(5) Der Vorstand kann in dringlichen Angelegenheiten Rechte und Aufgaben des StuKo zwischen den Sitzungen übernehmen (Eilentscheidungsrecht z.B. Haushaltssperre oder Rechtsstreite). Alle getroffenen Entscheidungen sind schnellstmöglich, spätestens aber in der darauffolgenden Sitzung, dem StuKo zu berichten und müssen bestätigt werden. Bei Nicht-Bestätigung sind alle Entscheidungen umgehend rückgängig zu machen.</p>	
<p>(6) Entscheidungen des Vorstands sind nur gültig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an ihnen mitwirken. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit, der auf „Ja“ und „Nein“ abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit der „Ja“ und „Nein“ Stimmen wird die Entscheidung durch den StuKo per Umlaufbeschluss oder in der darauffolgenden StuKo-Sitzung durch Abstimmung getroffen.</p>	
	<p>§ 5 Geschäftsstelle des StuKo</p> <p>(1) Die Geschäftsstelle des StudierendenKonvent ist Beauftragter des StuKo gemäß §10 der Satzung der Studierendenschaft. Sie trifft sich in der Vorlesungszeit wöchentlich und hat dem StuKo Bericht über seine Arbeit zu erstatten.</p>
	<p>(2) Um eine antizyklische Besetzung zu gewährleisten, sollen zwei der Mitglieder der Geschäftsstelle pro Semester vom StuKo gewählt werden.</p>

	<p>(3) Die Geschäftsstelle kann in ihrem Aufgabenbereich Entscheidungen treffen. Alle getroffenen Entscheidungen sind schnellstmöglich, spätestens aber in der darauffolgenden Sitzung, dem StuKo zu berichten und müssen bestätigt werden. Bei Nicht-Bestätigung sind alle Entscheidungen umgehend rückgängig zu machen. (nach §4 Abs. 5 alte Fassung)</p>
	<p>(4) Entscheidungen der Geschäftsstelle sind nur gültig, wenn mindestens zwei Mitglieder an ihnen mitwirken. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit, der auf „Ja“ und „Nein“ abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit der „Ja“ und „Nein“ Stimmen wird die Entscheidung durch den StuKo per Umlaufbeschluss oder in der darauffolgenden StuKo-Sitzung durch Abstimmung getroffen. (nach §4 Abs. 6 alte Fassung)</p>
	<p>(5) Mit dem Ende des Auftrags wird über die Entlastung entschieden. Dazu muss das vormalige Mitglied der Geschäftsstelle schriftlich Rechenschaft ablegen. Über die Entlastung entscheiden die StuKo-Mitglieder. Das Ergebnis des Beschlusses muss im Sitzungsprotokoll vermerkt werden.</p>
<p>§ 6 Geschäftsführung des StuKo</p>	
<p>(1) Der StuKo soll eine Geschäftsführung bestellen.</p>	<p>[...]</p>
<p>(2) Die Geschäftsführung ist Beauftragte*r des StuKo gemäß §3. Er oder Sie ist zuständig für die Koordination und Information des StuKo und seiner Beauftragten.</p>	<p>[...], (in Satzung §10 Abs. 2)</p>
<p>(3) Die Stelle soll von einer universitäre-unabhängigen Person besetzt werden.</p>	<p>[...], (in Satzung §11 Abs. 6)</p>
<p>(4) Aufgaben der Geschäftsführung sind administrative Tätigkeiten. Ebenfalls soll die Geschäftsführung den jährlich wechselnden, neuen StuKo-Mitgliedern langfristige Referenzen zur Verfügung stellen, um Entscheidungen mit dem nötigen Hintergrundwissen treffen zu können.</p>	<p>[...], (in Satzung §11 Abs. 6)</p>
<p>(5) Zu Sitzungen des StuKo-Vorstandes ist sie nach Möglichkeit hinzuzuziehen.</p>	<p>[...]</p>

<p>§ 7</p> <p>Urabstimmungen</p> <p>(1) Der StuKo gewährleistet mit Unterstützung seiner Beauftragten die Vor- und Nachbereitung sowie die Leitung einer Urabstimmung. Diese wird auf die in Abs. 2 bis 4 beschriebene Weise durchgeführt.</p>	<p>[...] (in Satzung §5 Abs. 6) [...]</p>
<p>(2) Die Urabstimmung muss während einer Vollversammlung als ein extra Tagesordnungspunkt gekennzeichnet werden. Vor dieser muss die Beschlussfähigkeit der studentischen Vollversammlung von mindestens drei Prozent der Studierendenschaft geprüft werden. Die Stimmabgabe erfolgt, nachdem die Thematik vorgestellt und ausstehende Fragen geklärt wurden.</p>	<p>[...]</p>
<p>(3) Die separate Urabstimmung muss während eines bestimmten Abstimmungszeitraums erfolgen. Dieser wird vom Vorstand in Absprache mit dem StuKo festgelegt, umfasst aber mindestens zwei Tage.</p>	<p>[...]</p>
<p>(4) Die Abstimmung erfolgt geheim mittels vorbereiteter Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält jeweils den Abstimmungsgegenstand im Wortlaut sowie vorbereitete Abstimmungsmöglichkeiten. Alle Stimmzettel werden in einer Wahlurne eingesammelt und direkt im Anschluss an die Abstimmung öffentlich ausgezählt. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen. Direkt betroffene Gremien oder ähnliche sind gesondert zu informieren.</p>	<p>[...] (in Satzung §5 Abs. 2,5)</p>
<p>(5) Urabstimmungen sind auch in digitaler Form möglich. Der StuKo muss diese Form der Abstimmung durch eine einfache Mehrheit beschließen. § 7.4 wird somit hinfällig. Näheres regelt die Wahlordnung.</p>	<p>[...]</p>
<p>Kapitel 2 – Sitzungen des StuKo</p> <p>§ 8</p> <p>Einberufung des StuKo</p> <p>(1) Die konstituierende Sitzung des StuKo findet in der Regel binnen vier Wochen nach der Wahl der FachschaftsRäte statt, unmittelbar im Anschluss an die konstituierenden Sitzungen der FachschaftsRäte. Sie wird vom scheidenden Vorstand einberufen. Eingeladen werden alle Mitglieder der vergangenen Legislatur und die neu in den StuKo delegierten Mitglieder der FachschaftsRäte. In dieser</p>	<p>Kapitel 2 – Sitzungen des StuKo</p> <p>§ 6</p> <p>Konstituierung des StuKo</p> <p>(1) [...] (in Satzung §7 Abs. 4) Die konstituierende Sitzung wird vom scheidenden Sprecher*innenrat einberufen. Eingeladen werden alle Mitglieder der vergangenen Legislatur und die neu in den StuKo entsandten Mitglieder.</p>

Sitzung werden den Mitgliedern ihre Rechte und Pflichten erklärt. Hierbei erhalten sie Möglichkeit ihre Delegation abzulehnen.	<i>(nach §8 Abs. 1 alte Fassung)</i>
	(2) In dieser Sitzung werden den neuen Mitgliedern ihre Rechte und Pflichten erklärt. Hierbei erhalten sie die Möglichkeit ihr Mandat abzulehnen. <i>(nach §8 Abs. 1 alte Fassung)</i>
(2) Der StuKo tagt in der Regel alle zwei Wochen. Der jeweils folgende Sitzungstermin soll am Ende einer Sitzung festgelegt werden.	§ 7 Einberufung des StuKo (1) <i>Die Sitzung des Stuko</i> findet in der Regel alle zwei Wochen statt. Der jeweils folgende Sitzungstermin soll am Ende einer Sitzung festgelegt werden.
(3) Die Geschäftsführung oder der Vorstand des StuKo soll unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Tage vorher zu den Sitzungen einladen.	(2) Die Geschäftsführung oder der <i>Sprecher*innen Rat</i> des StuKo laden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Tage <i>vor der Sitzung öffentlich</i> ein.
(4) Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder aber der vertretungsberechtigte Vorstand können unter Angabe der Gründe außerordentliche Sitzungen einberufen.	(3) Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder <i>der Sprecher*innenrat</i> können unter Angabe der Gründe außerordentliche Sitzungen einberufen.
§ 9 Sitzungsleitung (1) Die Sitzungsleitung wird durch ein Mitglied des Vorstands oder eines vom Vorstand beauftragtes Mitglied des StuKo wahrgenommen.	§ 8 Sitzungsleitung [...] <i>(in §4 Abs. 2)</i>
(2) Zur Vorbereitung der StuKo-Sitzung soll der StuKo-Vorstand und die Sitzungsleitung gemeinsam mit der Geschäftsführung die vorläufige Tagesordnung festlegen.	[...] <i>(in §4 Abs. 2)</i>
(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Rederecht in der Regel nach der Reihenfolge der Meldungen und behält die Redezeit im Blick. Sie kann das Rederecht insbesondere entziehen bei Verletzung der Ordnung sowie bei Verletzung der Gefährdung Rechtsgüter Dritter.	(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Rederecht in der Regel nach der Reihenfolge der Meldungen und behält die Redezeit im Blick. Sie kann das Rederecht insbesondere bei Verletzung der Ordnung sowie bei Verletzung der Gefährdung Rechtsgüter Dritter entziehen. <i>Den Gästen kann ein Rederecht gewährt werden.</i>
(4) Die Positionen der Sitzungsleitung ist unparteiisch, eigene Meinungsbeiträge sind als solche zu kennzeichnen. Sie werden mit Meldung angezeigt.	(2) Die Positionen der Sitzungsleitung ist unparteiisch, eigene Meinungsbeiträge sind als solche zu kennzeichnen. Sie werden mit Meldung angezeigt.

<p>§ 10</p> <p>Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Der StuKo ist beschlussfähig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und - darunter mindestens ein*e Deligierte*r jedes FachschaftsRates und - darunter mindestens ein Vorstandsmitglied ist und - die Sitzung gemäß § 8 ordnungsgemäß einberufen worden ist. 	<p>§ 9</p> <p>Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Der StuKo ist beschlussfähig, wenn die Sitzung gemäß §7 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und darunter</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied jeder Fachschaft und - mindestens ein/e Sprecher*in ist.
<p>(2) Die Anzahl und Fakultätszugehörigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Beschlussfähigkeit ist über die Dauer jeder Sitzung fortlaufend festzustellen.</p>	<p>(2) Die Anzahl und Fakultätszugehörigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. [...], (in §9 Abs. 3)</p>
	<p>(3) Die Beschlussfähigkeit ist über die Dauer jeder Sitzung fortlaufend festzustellen. (nach §10 Abs. 2 alte Fassung)</p>
<p>(3) Sollte der StuKo nicht beschlussfähig sein, kann die Sitzung dennoch stattfinden oder fortgeführt werden. Beschlüsse können jedoch nicht gefasst werden und müssen vertagt werden.</p>	<p>(4) Sollte der StuKo nicht beschlussfähig sein, kann die Sitzung dennoch stattfinden oder fortgeführt werden. Beschlüsse können jedoch nicht gefasst werden und müssen vertagt werden.</p>
<p>§ 11</p> <p>Tagesordnung</p> <p>(1) Der StuKo gibt sich zu Sitzungsbeginn eine Tagesordnung. Eine vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern mit der Einladung zugesandt, gemäß § 8 Abs. 3.</p> <p>(2) Anträge sollen spätestens drei Werktage vor der Sitzung in schriftlicher Form und beschlussreif bei der StuKo-Geschäftsführung oder dem StuKo-Vorstand eingereicht werden, Anträge, die haushaltsrelevant sind zusätzlich dem Referat Finanzen mit gleicher Frist vorzulegen.</p> <p>(3) Die Tagesordnung soll immer Klärung der Formalien, Protokollgenehmigung, Berichte der Beauftragten und einen nicht öffentlichen Teil vorsehen.</p> <p>(4) Die Anträge zur Sitzung des StuKo werden in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt. Änderungen an der Tagesordnung sind nach §17 Anträge an die Geschäftsordnung durchzuführen.</p>	<p>§ 10</p> <p>Tagesordnung</p> <p>(1) Der StuKo gibt sich zu Sitzungsbeginn eine Tagesordnung. Eine vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern mit der Einladung gemäß §7 Abs. 2 zugesandt.</p> <p>(2) Anträge sollen spätestens drei Werktage vor der Sitzung in schriftlicher Form und beschlussreif bei der StuKo-Geschäftsführung oder dem Sprecher*innenrat eingereicht werden. Haushaltsrelevante Anträge sind zusätzlich dem Haushaltsprüfungsausschuss sowie dem Referat Finanzen mit gleicher Frist vorzulegen.</p> <p>(3) Die Tagesordnung soll immer Klärung der Formalien, Protokollgenehmigung, Berichte der Beauftragten und einen nicht öffentlichen Teil vorsehen.</p> <p>(4) Die Anträge zur Sitzung des StuKo werden in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt. Änderungen an der Tagesordnung sind als Geschäftsordnungsanträge nach §17 zu behandeln.</p>

<p>§ 12</p> <p>Abstimmungen</p> <p>(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des StuKo hat eine Stimme, die durch Handzeichen abgegeben wird. Das Abstimmungsergebnis wird von der Redeleitung und dem*der Protokollschreibenden ausgezählt und im Protokoll vermerkt.</p>	<p>§ 11</p> <p>Abstimmungen</p> <p>(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des StuKo hat eine Stimme, die durch Handzeichen abgegeben wird. Das Abstimmungsergebnis wird von der Redeleitung und dem*der Protokollschreibenden ausgezählt, bekannt gegeben und im Protokoll vermerkt.</p>
<p>(2) Beschlüsse werden nach § 18 Abs. 3 der Satzung der Studierenden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das ThürHG oder o. g. Satzung nichts anderes regeln.</p>	<p>(2) Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr JA als NEIN Stimmen von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegeben werden und die Summe der JA und NEIN Stimmen größer ist als die Anzahl der Enthaltungen.</p>
<p>(3) Sind die Enthaltungen gleich der Anzahl der restlich abgegebenen Stimmen oder () übersteigen diese, so muss der Antrag erneut diskutiert und abgestimmt werden.</p>	<p>(3) Ist die Summe der JA und NEIN Stimmen nicht größer als die Anzahl der Enthaltungen, muss der Antrag erneut diskutiert und abgestimmt werden.</p>
<p>(4) Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzungen gefasst werden. Werden Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens getroffen, gibt die Geschäftsführung die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern schriftlich oder digital bekannt. Die Sitzungsleitung bestimmt eine angemessene Frist zur Abgabe der Rückmeldungen. Verspätet eingegangene Rückmeldungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt hat und der Beschlussvorlage schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat. Eine Fristverlängerung ist mit Beschluss des Vorstands einmalig möglich.</p>	<p>(4) [...], <i>(in §11 Abs. 5)</i> Bei Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern wegen Befangenheit (§ 13) reduziert sich die notwendige Stimmenanzahl entsprechend. <i>(nach §12 Abs. 5 alte Fassung)</i></p>
<p>(5) Bei Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern wegen Befangenheit (§ 12) reduziert sich die notwendige Stimmenanzahl entsprechend.</p>	<p>(5) Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzungen gefasst werden (Umlaufverfahren). Werden Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens getroffen, gibt die Geschäftsführung oder der Sprecher*innenrat die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern schriftlich oder digital bekannt. Der Sprecher*innenrat bestimmt eine angemessene Frist zur Abgabe der Stimme, diese kann einmalig verlängert werden. Verspätet eingegangene Rückmeldungen dürfen nicht berücksichtigt werden. <i>(nach §12 Abs. 4 alte Fassung)</i> Wenn die Mitglieder, die ihre Stimme fristgerecht abgegeben haben, eine Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 1 herstellen könnten, gelten §§ 11 Abs. 2 - 13 Abs. 4 entsprechend.</p>
	<p>(6) Eine Wiederholung einer Abstimmung kann beantragt werden. Ein solcher Antrag bedarf einer Begründung und Aussprache. Über den Antrag wird mit Zweidrittelmehrheit entschieden.</p>

<p>§ 13</p> <p>Protokoll</p> <p>(1) Der StuKo ist verantwortlich für die Führung des Protokolls. Es dient der Nachvollziehbarkeit der Sitzung.</p>	<p>§ 12</p> <p>Protokoll</p> <p>(1) Der StuKo ist verantwortlich für die Führung des Protokolls. Es dient der Nachvollziehbarkeit der Sitzung.</p>
<p>(2) Das vorläufige Protokoll soll schnellstmöglich schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder des StuKo versendet werden. Korrekturen des Protokolls sollen spätestens bis zu Beginn der nächsten Sitzung nach Versenden des Protokolls erfolgen.</p>	<p>(2) Das vorläufige Protokoll soll schnellstmöglich [...] an die stimmberechtigten Mitglieder des StuKo versendet werden. Korrekturen des Protokolls sollen spätestens bis zu Beginn der nächsten Sitzung nach Versenden des vorläufigen Protokolls erfolgen.</p>
<p>(3) Die Bestätigung des Protokolls erfolgt zu Beginn der Sitzung. Nach der Bestätigung ist das Protokoll chronologisch geführt zu hinterlegen und universitätsintern zu veröffentlichen.</p>	<p>(3) Die Bestätigung des Protokolls erfolgt zu Beginn der nächsten Sitzung nach Versenden des vorläufigen Protokolls. Nach der Bestätigung ist das Protokoll chronologisch geführt zu hinterlegen und universitätsintern zu veröffentlichen.</p>
<p>(4) Das Protokoll hat die Anwesenheit der Mitglieder des StuKo, die Gäste und Antragsteller*innen und die tatsächliche Tagesordnung zu enthalten. Unter den Tagesordnungspunkten sind die Diskussion und die Grundzüge der Argumentation festzuhalten. Anträge werden immer mit dem Namen der Antragsteller*innen versehen.</p>	<p>(4) Das Protokoll hat die Anwesenheit der Mitglieder des StuKo, die Gäste und Antragsteller*innen und die tatsächliche Tagesordnung zu enthalten. Unter den Tagesordnungspunkten sind die Diskussion und die Grundzüge der Argumentation festzuhalten. Anträge werden immer mit dem Namen der Antragsteller*innen versehen.</p>
<p>(5) Die Beschlüsse sollen fortlaufend nummeriert werden.</p>	<p>(5) Die Beschlüsse sollen fortlaufend nummeriert werden.</p>
<p>§ 14</p> <p>Wahlen und Abstimmungen über Beauftragte</p> <p>(1) Beauftragte werden in geheimer Wahl gewählt. Auf Antrag eines StuKo-Mitglieds kann eine offene Wahl erfolgen, sofern es keine Gegenstimme gibt.</p> <p>(2) Die zu wählenden Personen sollen anwesend sein und sich vorstellen.</p> <p>(3) Blockwahlen sind unzulässig. Alle zu wählenden Personen sind einzeln mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" abzustimmen.</p> <p>(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der "Ja"-Stimmen auf sich vereint.</p> <p>(5) Wenn mehrere Kandidat*innen für einen Platz zur Wahl stehen und mit gleicher Stimmenzahl im ersten Wahlgang gewählt worden sind, erfolgt eine weiterer zwischen diesen Kandidat*innen.</p> <p>(6) Die Wahl ist auf gleichartigen Stimmzetteln durchzuführen.</p>	<p>[...], (in §2 Abs. 1)</p>

<p>§ 15</p> <p>Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Sitzung des Stuko ist, vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft, immer öffentlich und kann von Gästen besucht werden. Den Gästen kann ein Rederecht gewährt werden.</p>	<p>[...] (in Satzung §7 Abs. 20) (in §8 Abs. 1)</p>
<p>(2) Abstimmungen und Debatten zu Beschlussgegenständen können unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden (Nicht- öffentlicher Teil).</p>	<p>[...] (in Satzung §7 Abs. 21)</p>
<p>(3) Abstimmungsergebnisse werden nach der Sitzung unabhängig von der Protokollniederschrift bekannt gegeben.</p>	<p>[...] (in §11 Abs. 1)</p>
<p>(4) Anträge von Nichtmitgliedern des StuKo sind beschlussreif und damit ausreichend verständlich vorzubereiten und gemäß §11.2 rechtzeitig einzureichen.</p>	<p>[...] (in §10 Abs. 2)</p>
<p>§ 16</p> <p>Befangenheit</p> <p>(1) Mitglieder des StuKo müssen ihre Befangenheit erklären, wenn sie persönlich von Beschlüssen profitieren. Anträge auf Feststellung der Befangenheit können von allen StuKo-Mitgliedern oder von Dritten gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden. Im Falle der Befangenheit kann das befangene Mitglied von der Teilnahme am entsprechenden Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden.</p>	<p>§ 13</p> <p>Befangenheit</p> <p>(1) Mitglieder des StuKo müssen ihre Befangenheit erklären, wenn sie persönlich von Beschlüssen profitieren. [...], (in §13 Abs. 2,3)</p>
<p>(2) Der StuKo entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder., wenn die Frage der Befangenheit strittig ist. Im Fall der Ablehnung einer unterstellten Befangenheit ist die Entlastung von Befangenheit schriftlich zu begründen und im Protokoll niederzulegen.</p>	<p>(2) Alle StuKo-Mitglieder und Dritte können Anträge auf Feststellung der Befangenheit stellen. Der Antrag muss begründet werden. (nach §16 Abs. 1 alte Fassung) Der StuKo entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn die Frage der Befangenheit strittig ist. Im Fall der Ablehnung einer unterstellten Befangenheit ist die Entlastung von Befangenheit schriftlich zu begründen und im Protokoll niederzulegen. (nach §16 Abs. 2 alte Fassung)</p>
	<p>(3) Im Falle der Befangenheit hat sich das befangene Mitglied der Mitwirkung an den betroffenen Beschlüssen zu enthalten. Es kann von der Teilnahme am entsprechenden Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden. (nach §16 Abs. 1 alte Fassung)</p>

<p>§ 17</p> <p>Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Während der Sitzung über einen Gegenstand der Tagesordnung können Anträge zur Geschäftsordnung nur von Mitgliedern des StuKo eingebracht werden. Diese Anträge werden in Verbindung mit einem Handzeichen angekündigt und sind unverzüglich zu behandeln.</p>	<p>§ 14</p> <p>Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(1) [...] Geschäftsordnungsanträge befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Sie können nur von Mitgliedern des StuKo gestellt werden. <i>(nach §17 Abs. 1 alte Fassung)</i> [...]</p>
<p>(2) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen, so gilt dieser als angenommen. Andernfalls wird nach Anhörung eines Gegenredners abgestimmt.</p>	<p>(2) Ein Geschäftsordnungsantrag ist sofort zu behandeln. Redner*innen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.</p>
<p>(3) Geschäftsordnungsanträge, denen ohne Abstimmung sofort stattzugeben ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf geheime Abstimmung - Antrag auf nochmalige Auszählung der Wahl bzw. Abstimmung - Antrag auf Feststellung der Befangenheit eines Mitgliedes. 	<p>(3) Geschäftsordnungsanträge, denen ohne Abstimmung sofort stattzugeben ist, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf geheime Abstimmung - Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung - Antrag auf Feststellung der Befangenheit eines Mitgliedes
<p>(4) Geschäftsordnungsanträge, die gemäß § 12 Abstimmungen, beschlossen werden oder als angenommen gelten, sofern keine Gegenrede stattfindet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Neuaufnahme, Nichtbehandlung, Vertagung oder Wiederaufruf von Tagesordnungspunkten - Antrag auf Festlegung einer bestimmten Vorgehensweise der Sitzungsleitung (z.B.: Abstimmungsreihenfolge) - Antrag auf namentliche Abstimmung - Antrag auf Festlegung einer Redezeit - Antrag für Ende der Redeliste. 	<p>(4) Geschäftsordnungsanträgen, die nicht unter Absatz (3) fallen, sind stattzugeben, sofern keine Gegenrede erfolgt. Andernfalls sind sie nach Anhörung eines/einer Gegenredner*in abzustimmen. <i>(nach §17 Abs. 2 alte Fassung)</i> Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Neuaufnahme, Nichtbehandlung, Vertagung oder Wiederaufruf von Tagesordnungspunkten - Antrag auf Festlegung einer bestimmten Vorgehensweise der Sitzungsleitung (z.B.: Abstimmungsreihenfolge) - Antrag auf namentliche Abstimmung - Antrag auf Festlegung einer Redezeit - Antrag auf Schließung der Redner*innenliste - Antrag auf Auffüllen und Schließung der Redner*innenliste - Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung nach § 13 (6) <p><i>(nach §17 Abs. 4,7 alte Fassung)</i></p>
<p>(5) Geschäftsordnungsanträge, die gemäß §12 Abstimmungen, beschlossen werden und im Anschluss jedem Stimmberechtigten noch einen Redebeitrag einräumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Abschluss der Debatte (mit ggf. sofortige Abstimmung) 	<p>[...]</p>
<p>(6) Anträge auf Abschluss der Debatte darf nur stellen, wer an der Aussprache nicht beteiligt gewesen ist.</p>	<p>[...]</p>
<p>(7) Geschäftsordnungsanträge, die mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden</p>	<p>[...]</p>

- Wiederholung einer Abstimmung.	
(8) Ein Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung bedarf einer Aussprache und muss begründet werden. Alle Änderungen infolge der eigentlichen Abstimmung sind unverzüglich rückgängig zu machen, wenn dieser dadurch unwirksam wird.	[...]
Kapitel 3 – Aufgaben der Referate und Honorare §18 Referate	Kapitel 3 – Initiativen und Ehrenamtliche Arbeit
(1) Der StuKo kann die Erfüllung seiner Aufgaben an Referate delegieren. Referate sind Beauftragte gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung und sind verantwortlich für die Erfüllung der ständigen Aufgaben der Studierendenschaft.	[...], (in Satzung §12 Abs. 1)
(2) Die Referate sind an die Beschlüsse des StuKo gebunden und ihm rechenschaftspflichtig.	[...], (in Satzung §12 Abs. 2)
(3) Die Studierendenschaft hat folgende Referate mit den zugeordneten Zuständigkeitsbereichen einzurichten:	[...], (in §3 Abs. 3)
Referat für Finanzen Das Referat ist verantwortlich für die Aufstellung des Haushaltsplanes, überwacht die Umsetzung des vom beschlossenen Haushaltsplan und erstellt den Jahresabschluss. Es unterstützt die Organe, Beauftragten und Initiativen der Student*innenschaft in Finanz- und Abrechnungsangelegenheiten. Der*die Haushaltsverantwortliche kann eine Haushaltssperre verhängen und ist für den StuKo spendenzeichnungsberechtigt. Näheres regelt die Finanzordnung.	[...], (in §3 Abs. 3)
Referat für Hochschulpolitik Das Referat hat die Aufgabe, die Interessen der Studierendenschaft in aktuellen hochschulpolitischen Angelegenheiten gegenüber der Hochschule und der Politik zu vertreten und die Studierendenschaft einzubeziehen. In der Regel sollen die Mandate für die Vertretung der Hochschule in der Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) durch die Mitglieder des Referat HoPo wahrgenommen werden.	[...], (in §3 Abs. 3)
Referat für politische Bildung Das Referat hat die Aufgabe, die Interessen der Studierendenschaft in aktuellen hochschulpolitischen Angelegenheiten gegenüber der Hochschule und der Politik zu vertreten und die Studierendenschaft einzubeziehen. In der Regel sollen die Mandate für die Vertretung der Hochschule in der Konferenz Thüringer	[...], (in §3 Abs. 3)

<p>Studierendenschaften (KTS) durch die Mitglieder des Referat HoPo wahrgenommen werden.</p>	
<p>Referat für Infrastruktur Das Referat ist verantwortlich für die Einhaltung des Nutzungsvertrages für das „Haus der Studierenden“ in der Marienstraße 18. Es ist Ansprechpartner für alle Nutzer*innen. Das Referat beruft ein Plenum mindestens einmal im Semester ein.</p>	<p>[...], (in §3 Abs. 3)</p>
<p>Referat für digitale Infrastruktur Das Referat ist zuständig für alle Belange der digitalen Infrastruktur des StuKo, insbesondere die Computer und Drucker im Büro der Student*innenvertretung, Server, Verwaltung, Bearbeitung und Instandhaltung der Website, E-Mail-Adressen und Mailverteiler sowie wichtige Dienste für die Arbeit des StuKo. Das Referat ist Ansprechpartner zu den Gewährleistungsbereichen der Bauhaus-Universität Weimar (Kanzler*innenamt, SCC) und verantwortlich für alle Netzwerk-Anschlüsse in der M18 und somit für die Sicherheit der an das Uni-Netz angeschlossenen Computer im Aufgabenbereich des Referats. Darüber hinaus ist das Referat verpflichtet Initiativen auf Wunsch Ressourcen auf den Servern zur Verfügung zu stellen und bemüht sich um eine faire Verteilung der Ressourcen.</p>	<p>[...], (in §3 Abs. 3)</p>
<p>Referat für Kulturförderung Das Referat hat die Aufgabe, studentische Kultur an der Bauhaus-Universität Weimar und in Weimar zu fördern. Die Fördermöglichkeiten sollen Student*innen zu außercurricularer Eigeninitiative anregen. Das Referat bietet finanzielle und ideelle Fördermöglichkeiten und steht bei Nachfrage den Antragsteller*innen beratend zur Seite. An den StuKo gestellte Förderungsanträge im kulturellen und/oder sportlichen Bereich werden zuerst vom Ausschuss dieses Referats geprüft. Dem StuKo bzw. dem StuKo-Vorstand wird eine Empfehlung zur Förderung ausgesprochen, über die dieser dann beschließt. Veranstaltungen, wie Lesungen, Filmabende, Ausstellungen oder Vortragsreihen, können vom Referat selbst durchgeführt werden.</p>	<p>[...]</p>
<p>Referat für Kulturveranstaltungen Das Referat kümmert sich um die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im kulturellen Rahmen für die Student*innen der Bauhaus-Universität Weimar. Es liefert Referenzen und Ansprechpartner für die technische Organisation, musikalische Bespielung o.ä.</p>	<p>[...], (in §3 Abs. 3)</p>
<p>Referat für Initiativenkoordination Die Aufgabe des Referats ist die Koordination und Kommunikation zwischen dem StuKo und den vom StuKo geförderten studentischen Initiativen und deren Ansprechpartner*innen sicherzustellen. Es vermittelt bei</p>	<p>[...]</p>

<p>organisatorischen Fragen der Beantragung, der Rechenschaftslegung, sowie der Führung, Beratungen und der Hilfestellung. Das Referat soll die Interessen der Studierendenschaft gegenüber den Initiativen vertreten. Das Referat hält regelmäßig Rücksprache mit dem Referat für Finanzen. Zudem ist das Referat verantwortlich die für Initiativen relevanten Veranstaltungen zu organisieren oder mitzugestalten.</p>	
<p>Referat für Informationsverbreitung und Öffentlichkeitsarbeit Das Referat hat die Aufgabe, den Informationsfluss zwischen der studentischen Vertretung in den Fachschaftsräten, dem StuKo, den Uni-Gremien und der allgemeinen Studierendenschaft herzustellen sowie die Arbeit der Gremien mit der Öffentlichkeit zu kommunizieren. Innerhalb des Referats kann die Stelle eines*r Pressesprechers*in für den StuKo besetzt werden. Der Posten wirkt als Unterstützung des StuKo-Vorstandes gegenüber der Öffentlichkeit in dringenden Angelegenheiten. Die Repräsentation des StuKo innerhalb der Universität erfolgt durch den Vorstand.</p>	<p>[...], (in §3 Abs. 3)</p>
<p>Referat Bauhaus Internationals Das Referat hat die Aufgabe, die Internationalität der Studierendenschaft zu fördern. Beziehungen zu Studierendenschaft anderer Länder sollen gepflegt werden, ebenso wie der Kontakt zum Zuständigen für Internationales der Hochschule, zum akademischen Auslandsamt, zum International Office und zu den Student*innen der Bauhaus-Universität Weimar, um die Belange ausländischer Student*innen wahrzunehmen.</p>	<p>[...], (in §3 Abs. 3)</p>
<p>Referat QueerYMR Das Referat QueerYMR richtet sich an LGBTIQA*-Personen, also an lesbische, schwule, bisexuelle, asexuelle, inter- und trans*-Personen, sowie all jene, die sich diesem Spektrum zugehörig fühlen, sich jedoch einer der vorherigen Kategorien nicht zuordnen können oder wollen (Q=Queer oder Questioning). Das Referat soll Raum geben für Austausch und Empowerment, politische Arbeit, sowie gemeinsame Freizeitgestaltung.</p>	<p>[...], (in §3 Abs. 3)</p>
<p>Referat Mobilität (Ref.Mob) Das Referat verwaltet Lastenträder. Leihe, Instandhaltung, rechtliche Gewähr und Koordination der damit verbundenen Finanzen sind seine Aufgaben.</p>	<p>[...], (in §3 Abs. 3)</p>
<p>(4) Weitere Referate können vom StuKo nach Ermessen eingerichtet und bei Inaktivität aufgelöst werden. Ihre Aufgaben werden im Beschluss über ihre Einrichtung festgehalten. Die Referate müssen namentlich mit ihrem Aufgabenbereich in der Geschäftsordnung vermerkt werden.</p>	<p>[...], (in Satzung §12 Abs. 8)</p>
<p>(5) Den Student*innen der Bauhaus-Universität Weimar steht die Möglichkeit zur Mitarbeit und Partizipation in den Referaten offen. Die Referate sollen mit Kontakt-</p>	<p>[...], (in §3 Abs. 2)</p>

und Informationsdaten auf der M18-Webseite (www.m18.uni-weimar.de) zu finden sein.	
(6) Die Referent*innen sind verantwortlich für die Umsetzung ihrer Aufgaben. Sie können zur Bearbeitung der Aufgaben außenstehende Personen hinzuziehen. Diese müssen Mitglied der Universität sein.	[...], (in <i>Satzung §12 Abs. 5</i>)
(7) Weiteres klärt die Satzung der Studierendenschaft.	[...]
§ 19 Studentische Initiativen	§ 15 Studentische Initiativen
(1) Student*Innen können sich zu einer studentischen Initiative zusammenschließen.	(1) Studierende können sich zu einer studentischen Initiative zusammenschließen.
	(2) Die Initiativen werden durch die Geschäftsstelle koordiniert.
(2) Näheres regeln die Richtlinie studentischer Initiativen des StuKo der Bauhaus-Universität Weimar und die Leitlinie zur finanziellen Förderung von Initiativen durch die Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar.	(3) Näheres regeln die Richtlinie studentischer Initiativen des StuKo der Bauhaus-Universität Weimar und die Leitlinie zur finanziellen Förderung von Initiativen durch die Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar.
§ 20 Honorarbedingungen	§ 16 Honorierung
(1) Die Arbeit im Rahmen des StuKo ist ehrenamtlich.	(1) Die Arbeit im Rahmen des StuKo ist ehrenamtlich.
	(2) Wenn die zu entschädigende Tätigkeit unerlässlich für den Betrieb des StuKo oder eines Organs ist, können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. (<i>nach §21 Abs. 2 alte Fassung</i>)
(2) Der StuKo kann Vergütungen für außenstehenden Personen beschließen. Für Tätigkeiten, die nicht unter §2 (Rechte und Pflichten der StuKo-Mitglieder) fallen, gilt dieses auch für StuKo-Mitglieder. Dabei ist im Vorfeld der Tätigkeit ein Antrag in die Sitzung einzubringen, in dem der Umfang der Leistung (zeitlicher Rahmen, Thema, die Art der Bearbeitung etc.) beschrieben und das abrechenbare Ergebnis definiert werden.	(3) Der StuKo kann Vergütungen für außenstehenden Personen beschließen. Für Tätigkeiten, die nicht unter die Rechte und Pflichten der StuKo-Mitglieder nach § 7 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft fallen , gilt dieses auch für StuKo-Mitglieder. Dabei ist im Vorfeld der Tätigkeit ein Antrag in die Sitzung einzubringen, in dem der Umfang der Leistung (zeitlicher Rahmen, Thema, die Art der Bearbeitung etc.) beschrieben und das abrechenbare Ergebnis definiert werden.
(3) Dem*der Referent*in für Finanzen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, die dem Arbeitsaufwand angemessen ist.	(4) [...], (in <i>§3 Abs. 3</i>) Am Ende der Gremienzeit einer Person wird auf Anfrage ein Gremienzeitbescheid erstellt und bis zu 15 Jahre archiviert. (<i>nach §21 Abs. 6 alte Fassung</i>)

<p>§ 21</p> <p>Honorierung der Gremienarbeit</p> <p>(1) Die Arbeit in den Gremien der Student*innenschaft der Bauhaus-Universität Weimar ist grundsätzlich und bis auf Weiteres ehrenamtlich und freiwillig.</p>	<p>[...]</p>
<p>(2) Wenn die zu entschädigende Tätigkeit unerlässlich für den Betrieb des StuKo oder eines Organs ist, können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.</p>	<p>[...], (in §16 Abs. 2)</p>
<p>(3) Entschädigungsberechtigt sind Initiativen und Referate.</p>	<p>[...]</p>
<p>(4) Für die Beurteilung eines Antrages auf Aufwandsentschädigung bildet der StuKo einen Ausschuss, welcher sich aus vier Mitglieder des StuKo zusammensetzt. Der Ausschuss soll paritätisch mit je einem StuKo-Mitglied einer Fakultät besetzt werden. Er hat beratende Funktion.</p>	<p>[...]</p>
<p>(5) Vom Ausschuss vorgeschlagene Aufwandsentschädigungen gelten erst durch Beschluss des StuKo.</p>	<p>[...]</p>
<p>(6) Am Ende der Gremienzeit einer Person wird auf Anfrage ein digitaler Gremienzeitbescheid erstellt und eine Kopie dessen abgeheftet. Der Gremienbescheid wird bis zu 15 Jahren archiviert.</p>	<p>[...], (in §16 Abs. 4)</p>
<p>Kapitel 4 – Fördermittel des StuKo</p> <p>§ 22</p> <p>Förderung und Anträge</p> <p>(1) Referate, Projekte und Initiativen können im Rahmen der in §2,2 formulierten Aufgaben Förderung erhalten, wenn Sie die politische, religiöse und wirtschaftliche Souveränität der Studierendenschaft nicht beeinträchtigen. Gruppierungen im Rahmen von Dachverbänden müssen die Förderungsbedürftigkeit insbesondere nachweisen.</p> <p>(2) Der StuKo kann aktiv (d.h. finanziell) oder passiv (d.h. Bereitstellung von Inventar und Infrastruktur) fördern.</p> <p>(3) Für die Sport- und Kulturförderung ist ein spezifischer Etat im jährlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.</p>	<p>Kapitel 4 – Fördermittel des StuKo</p> <p>§ 17</p> <p>Förderung und Anträge</p> <p>(1) Referate, Projekte und Initiativen können im Rahmen der in der Satzung der Studierendenschaft unter § 4 Abs. 2 formulierten Aufgaben Förderung erhalten, wenn Sie die politische, religiöse und wirtschaftliche Souveränität der Studierendenschaft nicht beeinträchtigen. [...]</p> <p>(2) Der StuKo kann aktiv (d.h. finanziell) oder passiv (d.h. Bereitstellung von Inventar und Infrastruktur) fördern.</p> <p>[...]</p>

<p>(4) Die Richtlinie des Referates für Kultur- und Sportförderung des StuKo der Bauhaus-Universität Weimar regelt den Ablauf der Antragsstellung und Bearbeitung sowie die Fördergrenzen.</p>	<p>[...]</p>
<p>§ 23</p> <p>Kultur- und Projektförderausschuss</p> <p>(1) Für die Mittelvergabe soll ein Kultur- und Projektförderausschuss eingerichtet werden, welcher beratende Funktion gegenüber dem StuKo hat. Das Beschlussrecht zur Verwendung des Etats behält der StuKo</p>	<p>§ 18</p> <p>Projektförderausschuss</p> <p>(1) [...] Der StuKo stellt Mittel in seinem Haushalt bereit, um Projekte zu fördern. Dabei geht es insbesondere um die Förderung von studentischer Kultur und studentischem Sport. Die Fördermöglichkeiten sollen Studierende zu außercurricularer Eigeninitiative anregen. Die Förderung kann im Sinne von §17 Abs. 2 auch ideeller oder passiver Art sein.</p>
<p>(2) Der Kultur- und Projektförderausschuss wird durch je eine*n vom StuKo delegierte*n Studierendenvertreter*in je Fakultät und den*die Referenten*in für Kulturförderung besetzt.</p>	<p>(2) [...] Für die Mittelvergabe soll ein Projektförderausschuss eingerichtet werden, welcher über die Anträge zur Förderung entscheidet.</p>
	<p>(3) Der Projektförderausschuss hat vier Mitglieder, eines pro Fakultät. Die Mitglieder werden von den Fachschaftsräten entsandt und sind Beauftragte des StuKo im Sinne von §10 der Satzung der Studierendenschaft.</p>
	<p>(4) Näheres regelt die Projektförderrichtlinie des StuKo der Bauhaus-Universität Weimar</p>
	<p>(5) Für die Beratung und Unterstützung der Antragstellenden sowie die Organisation der Ausschussarbeit kann ein Referat für Kultur- und Sportförderung nach §12 der Satzung der Studierendenschaft eingerichtet werden.</p>
<p>Kapitel 5 – Schlussbestimmungen</p> <p>§ 24</p> <p>Salvatorische Klausel</p> <p>(1) Sollten Teile dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.</p> <p>(2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.</p> <p>(3) Enthält diese Geschäftsordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser</p>	<p>Kapitel 5 – Schlussbestimmungen</p> <p>§ 19</p> <p>Salvatorische Klausel</p> <p>(1) Sollten Teile dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.</p> <p>(2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.</p> <p>(3) Enthält diese Geschäftsordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser</p>

<p>Geschäftsordnung rechtsunwirksam werden, ist die Geschäftsordnung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung des StuKo nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.</p>	<p>Geschäftsordnung rechtsunwirksam werden, ist die Geschäftsordnung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung des StuKo nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.</p>
<p>§ 25</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung per Urabstimmung am xx.xx.xxxx in Kraft. Die Geschäftsordnung vom XX.XX.XXX tritt somit automatisch außer Kraft.</p>	<p>§ 20</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung per Urabstimmung am 25.05.2025 in Kraft.</p>